

In dem Parteiordnungsverfahren

des Ortsverbandes N,
vertr. d. d. Ortsvorstand,
dieser vertreten durch L aus N,

g e g e n

U, Sprecher des Landesvorstandes,

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek, die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Katharina Doyé sowie die benannten Beisitzer Guido Spohn und Kirsten Böttner nach mündlicher Verhandlung am 18. Dezember 1993 beschlossen:

Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Saarland vom 19. März 1993 (Zuweisung des Ordnungsverfahrens an das Kreisschiedsgerichts S) wird aufgehoben.

Gründe

I.

Am 22. Februar 1993 beschloß der Ortsverband N die Einleitung eines Ordnungsverfahrens gegen U, der Mitglied im Kreisverband S ist.

Der Ortsverband hatte unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 Nr. 2 der Bundessatzung den Antrag an das Landesschiedsgericht gestellt, dieses hatte am 19. März 1993 den Antrag an das Kreisschiedsgericht S verwiesen. Es führte dazu im wesentlichen aus, anwendbar sei § 4 Abs. 4 der Landessatzung, eine Regel, die anordnet, daß für Parteiordnungsverfahren das zuständige Kreisschiedsgericht zuständig sei. Diese Regelung falle in die Satzungsautonomie des Landesverbandes und gehe daher gem. § 10 Abs. 2 der Bundessatzung vor. Da jedoch das für U zuständige Kreisschiedsgericht S nicht besetzt sei, müsse für dieses gem. § 6 Abs. 4 der Landesschiedsgerichtsordnung das Kreisschiedsgericht S tätig werden.

Diese Entscheidung ficht der antragstellende Kreisverband unter Berufung auf die Bundessatzung an und beantragt,

den Beschluß des Landesschiedsgerichts Saarland vom 19.03.1993 aufzuheben.

Der Antragsgegner schließt sich diesem Antrag an.

II.

Angefochten ist ein Beschluß des Landesschiedsgerichts, so daß das Bundesschiedsgericht zuständig ist (§ 15 IV 1 Bundessatzung).

Der Antrag ist auch begründet, da gem. § 15 Abs. 5 Ziff. 2 für Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder die Landesschiedsgerichte zuständig sind. U ist Mitglied des Landesvorstandes Saarland, für ein Ordnungsverfahren gegen ihn ist daher das Landesschiedsgericht Saar zuständig. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Landesschiedsgericht im angefochtenen Beschluß annimmt, § 4 Abs. 4 der Landessatzung Saar tatsächlich eine anderweitige Regelung trifft, indem es nämlich von einem zuständigen Kreisschiedsgericht spricht, ohne dies genauer zu definieren. Da jedoch nach der dargelegten Regelung der Bundessatzung Mitglieder des Landesvorstandes von einer Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte nicht betroffen sind, kann diese Regelung auch dahingehend ausgelegt werden, daß sie insoweit überhaupt nicht einschlägig ist.

Jedoch selbst wenn damit gewollt sein sollte, wie das Landesschiedsgericht annimmt, daß etwas von der Bundessatzung abweichendes geregelt werden sollte, so wäre dies unerheblich. Die Regelungen der Bundessatzung gehen nämlich denjenigen der Landessatzung vor. Die Autonomie der Landesverbände erstreckt sich lediglich auf die Angelegenheiten, die in der Bundessatzung nicht ausdrücklich geregelt sind. Wenn dort jedoch ausdrücklich geregelt ist, daß für Ordnungsverfahren gegen Landesvorstände und deren Mitglieder die Landesschiedsgerichte zuständig sein sollten, so ist für eine entgegenstehende Regelung kein Raum.

Daher wird das Landesschiedsgericht das Ordnungsverfahren selbst durchzuführen haben.